

21. Ist die zweijährige Frist des § 4 des Anfechtungsgesetzes vom 20. Mai 1898 gewahrt, wenn zwar die Anfechtungsklage innerhalb der Frist erhoben, ein vollstreckbarer Schuldtitel aber noch nicht erlangt ist?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1908 i. S. Ehel. L. (Bett.) w. S. & Co. (Kl.). Rep. VII. 160/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist verneint aus folgenden  
Gründen:

„Die Klägerin hat die Anfechtung der Schenkungsweise erfolgten Überlassung des Grundstückes M. Straße 92 von Seiten des Ehemanns L. an seine Ehefrau auf § 3 Nr. 1 und § 3 Nr. 4 des Anfechtungsgesetzes gestützt. Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Tatbestandsmerkmale des § 3 Nr. 1 vorlägen, erachtet die Klage gegen die Ehefrau aber für begründet, weil die Voraussetzungen der Anfechtung aus § 3 Nr. 4 des Gesetzes gegeben seien.

Es wird in dem angefochtenen Urteile festgestellt, daß in der Schenkungserklärung vom 2. Januar und der Auflassung vom 3. Januar 1900 eine unentgeltliche Verfügung des jetzt vermögenslosen Ehemanns L. über das vorbezeichnete Grundstück zugunsten seiner Ehefrau liege. Diese Verfügung — so führt das Berufungsgericht weiter aus — sei unter Wahrung der gesetzlichen Fristen durch die Anfechtungsankündigung vom 18. November 1901 und die am 15. Oktober 1903 zugestellte Klage von der Klägerin angefochten. Die Anfechtungsankündigung sei, da die Klägerin noch keinen vollstreckbaren Titel für ihre Forderung gegen den Ehemann gehabt habe, nach § 4 zulässig gewesen. Sie sei auch durch den vor der Anfechtungserklärung erbrachten Nachweis, daß der Ehemann L. bereits zur Zeit der Ankündigung zahlungsunfähig gewesen, und durch die innerhalb der zweijährigen Frist erhobene Klage rechtswirksam geworden. Daß bei Erhebung der Klage die Klägerin einen vollstreckbaren Titel gegen den Ehemann noch nicht gehabt, sondern diesen Titel erst durch das im Laufe des Berufungsverfahrens ergangene Urteil des Kammer-

gerichtes vom 6. Januar 1905 erlangt habe, stehe der Rechtswirksamkeit der Anfechtung nicht entgegen. Denn nach dem Plenarbeschlusse der Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 27. April 1898 (Entsch. in Zivilf. Bd. 41 S. 87), dessen Begründung das Berufungsgericht sich anschliesse, sei der vollstreckbare Titel gegen den Schuldner kein Bestandteil der Anfechtung. Es genüge, wenn er, wie dies hier gesehen sei, bis zur Erlassung des Urteils im Anfechtungsprozesse beigebracht werde.

Gegen diese letzteren Ausführungen richten sich die Angriffe der Revision; sie erachtet es für rechtsirrtümlich, daß auch bei der innerhalb der Frist des § 4 zu erhebenden Anfechtung die Nachbringung des vollstreckbaren Titels vom Berufungsgerichte zugelassen sei.

Der erkennende Senat hat sich der Auffassung der Revision angeschlossen; er hält mit ihr die Frist des § 4 für nicht gewahrt, wenn nicht der Anfechtungskläger innerhalb der zweijährigen Frist auch einen vollstreckbaren Titel gegen den Schuldner erlangt hat.

Zur Rechtfertigung dieser Beurteilung ist in erster Reihe zu verweisen auf die Begründung, die in den Materialien zum Gesetze vom 21. Juli 1879 für die Bestimmung des § 4 gegeben ist. Diese ist auch jetzt noch maßgebend, da durch die Neufassung vom 20. Mai 1898 die Gesetzesstelle nur insofern eine Änderung erhalten hat, als die Schlußworte „der Anfechtungsanspruch anhängig geworden ist“ durch die Worte „die Anfechtung erfolgt ist“ ersetzt sind.

In der Begründung zu § 4 ist ausgeführt, daß der Gläubiger mit dem Eintritte der Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners ein Interesse daran erlange, sich danach umzusehen, ob er ihm in anfechtbarer Weise Befriedigungsmittel entzogen habe, und darauf Bedacht zu nehmen, daß sie ihm zurückgewährt würden. Ein solches Bestreben könne leicht dadurch vereitelt werden, daß es dem Gläubiger nicht gelinge, innerhalb der gegen die Bestimmung des § 6 des preuß. Anfechtungsgesetzes nicht unerheblich verkürzten Fristen des § 3 des Reichsgesetzes einen vollstreckbaren Titel zu erlangen. Diese Härte soll durch die Ermöglichung der Fristverlängerung infolge Anfechtungsankündigung vermieden werden. Andererseits wird es aber auch als Bedürfnis erkannt, dem Gläubiger, der die Zustellung hat bewirken lassen, eine zeitliche Schranke zu setzen, innerhalb deren die Rechtshängigmachung des Anfechtungsanspruches zu erfolgen hat. Die Be-

messung dieser Frist wird als eine Frage der Zweckmäßigkeit bezeichnet, und wörtlich heißt es sodann in der Begründung weiter:

„Der Vorschlag des Entwurfes beruht auf der Annahme, daß es dem Gläubiger in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle möglich sein werde, spätestens innerhalb zweier Jahre einen vollstreckbaren Schuldtitel für seine Forderung zu erlangen. Sollten alle etwa denkbaren Fälle einer unverschuldeten Behinderung des Gläubigers getroffen werden, namentlich auch diejenigen Fälle, in denen Fälligkeit der Forderung erst nach Jahren eintritt, so würde auf eine nicht empfehlenswerte Kasuistik eingegangen werden müssen, welche wiederum Gefahr liefe, die notwendige Rücksicht auf die Sicherheit des Anfechtungsgegners außer acht zu lassen.“

Mit dieser Begründung ist der Entwurf Gesetz geworden. Die vorerwähnte Änderung der letzten Worte des § 4 bei der neuen Fassung des Gesetzes ist für die Entscheidung der Streitfrage bedeutungslos; sie beruht darauf, daß das Anfechtungsrecht kein Anspruch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sei (Jaeger, Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkurses S. 206 Anm. 8 Nr. 4).

Nach der vorstehend wiedergegebenen Begründung kann es berechtigten Bedenken nicht unterliegen, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, die zweijährige Frist werde gegeben, damit der zur Zeit der Anfechtungsankündigung noch nicht vorliegenden Voraussetzung einer wirksamen Anfechtung genügt und ein vollstreckbarer Titel gegen den Schuldner beschafft werde. Ist das aber die *ratio legis*, so folgt daraus, daß die Anstellung der Klage innerhalb der zweijährigen Frist allein nicht ausreicht, daß vielmehr die Wirkungen der Anfechtungsankündigung erlöschen, wenn nicht innerhalb der Frist auch der vollstreckbare Titel erlangt ist.

In diesem Sinne haben sich denn auch ältere Kommentare des Anfechtungsgesetzes ausgesprochen. Jaekel (2. Aufl. S. 166, 167) führt aus, daß die Frist eine schlechthin peremptorische sei, bei der es auf ein etwaiges Verschulden des Gläubigers oder seines Gegners nicht ankomme. Die Frist könne sich eventuell als zu kurz erweisen; indessen in Hinblick auf den definitiven Wortlaut des Gesetzes müsse man wohl annehmen, daß selbst ein arglistiges Verhalten des Schuldners nicht weiter in Betracht kommen solle. In gleichem Sinne spricht sich Cosack aus. Er führt S. 102 aus, daß selbst

eine dolose Verzögerung des Vorprozesses, die der Schuldner und an seiner Seite der als Intervenient auftretende Anfechtungsgegner zu veranlassen wüßten, an der ein für alle Mal auf zwei Jahre bestimmten Frist nichts ändere. v. Wilimowski (R.D. 5. Aufl. S. 573) führt aus, daß, wenn es dem Gläubiger nicht möglich sei, innerhalb der zweijährigen Frist unter Erlangung eines vollstreckbaren Titels den Anfechtungsanspruch anhängig zu machen, die Wirkungen der Mitteilung erlöschen. Das gleiche ist ausgesprochen von Otto (Anfechtung S. 223) und in dem Kommentar von v. Wölderndorff S. 92 D. In neueren Kommentaren — Mintelen, Konkursrecht 2. Aufl. S. 329; Mezger, Anfechtungsgesetz S. 35 — ist, anscheinend mit Rücksicht auf den bereits erwähnten Plenarbeschluß, auch bei der innerhalb der Frist des § 4 zu erhebenden Anfechtungsklage die Nachbringung des vollstreckbaren Titels zugelassen. Der Senat hat sich indes der auch vom Berufungsgerichte vertretenen Ansicht, daß diese Zulassung die notwendige Folge der im Plenarbeschlusse ausgesprochenen Rechtsgrundsätze sei, nicht angeschlossen. Er sieht sich durch den Plenarbeschluß nicht für behindert an, dem in der Begründung zu § 4 zum Ausdruck gebrachten Gedanken des Gesetzgebers zu folgen. Das kann unter voller Aufrechterhaltung der Entscheidung des Beschlusses, daß bei der Anfechtungsklage nach § 2 des Gesetzes auch ein erst nach der Klagerhebung erlangter vollstreckbarer Titel berücksichtigt werden darf, geschehen; es entsteht dadurch auch kein innerer Widerspruch mit der Begründung des Beschlusses.

Das Berufungsgericht verkennt die Rechtslage, wenn es annimmt, daß es für die Streitfrage auf die Bedeutung des vollstreckbaren Titels bei der Anfechtungsklage im allgemeinen ankomme; maßgebend ist die Auslegung der besonderen Bestimmung des § 4. Über diese trifft der Plenarbeschluß keine Entscheidung; er erwähnt nur, daß die in § 4 zugelassene Ankündigung einen auch ohne vollstreckbaren Titel bereits bestehenden Anfechtungsanspruch voraussetze. Das bloße Bestehen des Anspruches hilft dem Gläubiger nichts, wenn er ihn nicht verwirklichen kann. Mit Erfolg verwirklichen kann er ihn aber nur, wenn er einen vollstreckbaren Titel gegen den Schuldner erlangt hat. Das ist auch der Standpunkt des Plenarbeschlusses: er führt aus, daß der Beklagte, wenn der vollstreckbare Titel bei der mündlichen Verhandlung noch nicht vorliege, ohne

weiteres Abweisung der Klage beantragen könne, und daß der Kläger kein Recht darauf habe, zur Beschaffung des Vollstreckungstitels Vertagung zu verlangen. Der § 4 setzt nur voraus, daß der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel noch nicht hat; denn Gläubigern mit vollstreckbaren Forderungen kommt die Fristerstreckung nicht zu. Gläubiger, die noch nicht im Besitze eines vollstreckbaren Titels sind, unterliegen deshalb auch, obschon sie innerhalb der Fristen des § 3 Klage ohne Beibringung des Vollstreckungstitels erheben können, der Gefahr der Abweisung wegen des fehlenden Titels. Diese Gefahr will das Gesetz nach Möglichkeit beseitigen; darum läßt es die Fristerstreckung zur Beschaffung des Fehlenden zu.

Die zweijährige Frist ist, wie auch das Berufungsgericht annimmt, eine materiellrechtliche; sie ist die Zeitgrenze, innerhalb deren, um die Wirkung der Ankündigung zu erhalten, die Anfechtung erfolgen muß, und zwar, da die Frist auch das Interesse des Anfechtungsgegners wahren soll, die wirksame Anfechtung. Die Frist dient, wie schon hervorgehoben ist, zur Beschaffung des bei der Ankündigung fehlenden vollstreckbaren Titels; sie wird deshalb durch die ohne ihn unvollständige Klage nicht gewährt. Was innerhalb einer materiellrechtlichen Frist beschafft werden soll, kann unter Überschreitung der Frist nicht nachgeholt werden. Nicht der rechtliche Begriff der Anfechtung ist in § 2 und in § 3 ein anderer als in § 4: überall wird vielmehr für die wirksame Anfechtung der vollstreckbare Titel gegen den Schuldner vorausgesetzt. Der § 4 aber hat die Besonderheit, daß, weil er dem Gläubiger hierzu Frist gewährt, die Voraussetzungen wirksamer Anfechtung auch schon durch die die Frist wahrende Klage dargetan sein müssen.“ . . .